

## Förderordnung Freunde des Remstal-Gymnasiums e.V.

( für Vereinsmitglieder, Schulleitung, Kollegium, Elternbeirat, SMV und Schülerschaft )

### § 1 Die Förderordnung soll als Richtlinie für Förderungen fungieren.

### § 2 Der Leitgedanke folgt hierbei dem Zweck des Vereins

- a) Die **Förderung** der Bildung und Erziehung **der Schüler** des Remstal -Gymnasiums Weinstadt
- b) Die **ideelle und materielle Förderung** der Schulgemeinschaft
- c) Die Förderung schulischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Veranstaltungen
- d) Die **Pflege des Kontakts** zwischen Schule, Elternschaft, ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden mit dem Ziel, die **Verbundenheit zur Schule zu fördern**
- e) Die Förderung **begabter und besonders engagierter Schülern**
- f) **Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Verschönerung der Schulgebäude und des Schulgeländes**

### § 3 Erläuterungen

#### zu § 2 a)

Förderungen des Vereins sollten eher langfristig und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. D.h. auf sichtbare Investitionen, wiederkehrende Förderungen oder Zuschüsse, wenn kein anderer Geldgeber zu Verfügung steht.

#### zu § 2 b)

In der Regel sollte eine Förderung einzelner Schüler nicht erfolgen. Hiervon nicht betroffen sind Förderungen nach § 2 e).

#### zu § 2 c)

Es werden Veranstaltungen gefördert, die der Bildung und Erziehung der Schüler dienen. Eine Förderung der Klassengemeinschaft oder von Lehrkräften wird nur im Sinne von d), wenn sie der Mehrheit der Schüler dient genehmigt. Es gibt keinen Auslagenersatz, sondern nur einen Zuschuss von max. 10 Euro pro Schüler, wenn die Veranstaltung mehr als 50 Euro p.P. kostet. Hiervon unberührt sind Schüler-/Klassen-/AG-Projekte über die im Einzelfall entschieden wird. Obergrenze der Fördersumme für alle Veranstaltungen soll ein Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge + zweckgebundene Spenden.

#### zu § 2 d und f)

Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der Schulgemeinschaft und/oder Verschönerung der Lernumgebung bzw. des Schulgebäudes (ohne Eingriff in die Aufgaben des Schulträgers). Förderungshöhe soll jährlich max. 1/3 der Mitgliedsbeiträge + zweckgebundene Spenden sein. Beantragung von Fördermitteln bei Stiftungen und entsprechenden Stellen. Mittel können auch über mehrere Jahre angespart werden.

#### zu § 2 e)

Preise für Abiturienten, Unterstützung begabter und hochbegabter Schüler, Preise für besondere Leistungen von einzelnen Schülern und Schülergruppen, Projektpreise etc. auch in der Unter- und Mittelstufe sind möglich und die Preise für Abiturienten mit herausragenden Leistungen in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Bildender Kunst, außerdem den sog. „Sozialpreis für besonderen Einsatz für die Schulgemeinschaft“. Auch die finanzielle Unterstützung von Sportmannschaften und Musikensembles fällt unter diesen Punkt.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

- a) Diese Richtlinien können jederzeit vom Vorstand in einer Sitzung angepasst werden.
- b) Die Richtlinien werden auf der Internetseite veröffentlicht und aktualisiert.

Weinstadt, 21.03.2017